



Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bei der Aufsicht des Waldes und der Naturräume handelt es sich um einen Schnittstellenauftrag, der auf verschiedenen Gesetzesgrundlagen basiert. Sie dienen der Sensibilisierung, der Lenkung, der Überwachung und der Sanktionierung der Erholungssuchenden.

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)

Art. 1 – Zweck

¹ Dieses Gesetz soll:

[...]

- c. dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erfüllen kann;

[...]

Art. 15 – Motorfahrzeugverkehr

³ Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen.

Art. 14 – Zugänglichkeit

² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken.

Art. 34 – Information

Bund und Kantone sorgen für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

Art. 7 – Artenschutz

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

Art. 14 – Information, Ausbildung und Forschung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Art. 4 – Ruhezonen für Wildtiere

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

§ 9 – Zugänglichkeit des Waldes

² Im Interesse der Walderhaltung sowie aus anderen öffentlichen Interessen kann die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände, zum Schutz wildlebender Tiere und zur Sicherung der Waldverjüngung.

§ 11 – Veranstaltungen im Wald

² Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden.

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz; BGS 932.1)

§ 24 – Schutz vor Störungen

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Schutze der Wildtiere und der Jagd vor übermässiger Störung.

² Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das erträgliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, kann die Direktion des Innern das Zutrittsrecht zu solchen Gebieten zeitlich beschränken.

§ 32 – Information

¹ Die Direktion des Innern sorgt dafür, dass die Bevölkerung mit den freilebenden Tieren und ihren Bedürfnissen ausreichend bekanntgemacht und zu ihrer Schonung angehalten wird.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Januar 2019 (Jagdverordnung; BGS 932.11)

§ 26 – Schutz vor Störung

¹ Die Störung der Wildtiere ist verboten.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (NLG; BGS 432.1)

§ 7 – Schutz- und Unterhaltmassnahmen in der Zone A

¹ In der Zone A ist alles untersagt, was den besonderen Charakter des Gebietes beeinträchtigen oder Pflanzen und Tiere gefährden könnte. [...]

§ 14 – Bewirtschaftung, Pflege

³ Die zuständige Direktion ist nach Anhörung der Grundeigentümer, der Bewirtschafter und der Einwohnergemeinde berechtigt, die Naturschutzgebiete zu markieren und einzuzäunen sowie für Unberechtigte ein Betretungsverbot zu erlassen.

§ 15 – Vorsorglicher Schutz, Aufsicht

² Die zuständige Direktion beaufsichtigt die Schutzzonen und überwacht in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Gemeindebehörden die Einhaltung der Schutz- und Pflegemassnahmen.

§ 20 – Information der Bevölkerung

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden informieren die Bevölkerung über die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes, über Ziel und Inhalt der Schutzmassnahmen sowie über die Möglichkeit zur Eigeninitiative.

Kantonaler Richtplan, Richtplantext vom 1. September 1988 (BGS 711.31)

G 6 – Ziele zur Landschaft

G 6.4: In den Naherholungsgebieten minimieren Kanton und Gemeinden unter Einbezug der Grundeigentümerschaften die Konflikte zwischen Wald, Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung durch Lenkung der Erholungssuchenden und durch die Schaffung von attraktiven Angeboten an wenig sensiblen Orten.

L 4.4 – Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1: Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

L 11.3 – Lorzenebene

L 11.3.1 Bst. f: Der Kanton erarbeitet mit den Einwohnergemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einfache Besucherlenkung. Dazu gehören die Neuorganisation von bestehenden Wegen, die Durchsetzung der geltenden Regelungen und eine aktive Information der Erholungssuchenden.

Moorlandschaft Maschwander Allmend ML 251 (Schutzplan 1997, revidiert August 2011)

3 – Moorlandschaft

Um den Wert der Moorlandschaft zu erhalten, gilt im Besonderen:

Gebot,

[...]

f) die zunehmende Erholungsnutzung so zu lenken, dass

- sensible Gebiete geschont und Störungen, insbesondere in den empfindlichen Kernzonen der Naturschutzgebiete, reduziert und in weniger sensible Gebiete verlagert werden;
- die gemäss GNL bestehenden Vorschriften in Naturschutzgebieten konsequent umgesetzt werden;

g) das Verständnis der Erholungssuchenden für die Natur und Landschaft zu fördern sowie Information und Aufsicht zu verbessern.

Kantonaler Waldentwicklungsplan (Beschlossen vom Regierungsrat am 22. Mai 2012)

Festlegungen:

4.5.4: Die Direktion des Innern und der Forstdienst betreiben eine aktive und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und vermitteln der Bevölkerung waldbezogene Zusammenhänge.

5.1.4: Der Wald steht der Bevölkerung für eine extensive Erholungs- und Freizeitnutzung zur Verfügung. Der Kanton betreibt eine aktive Besucherlenkung.

5.5.4: Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten stehen im Einklang mit einer nachhaltigen Waldentwicklung. Das Waldökosystem und seine Lebensgemeinschaften dürfen durch die Erholungsnutzung nicht nachhaltig geschädigt, seltene Arten nicht gefährdet werden.

5.5.6: Dem Forstdienst kommt bei der Überwachung der betroffenen Gebiete eine erhöhte Aufsichtspflicht zu.

5.5.8: Die durch die besondere Erholungsfunktion verursachten Mehraufwendungen sind der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer von den Nutzniesserinnen und Nutzniessern zu entschädigen.